

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
25.02.2021

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg, Ob der Kehr 4, Flst. Nr. 2734

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg Flst. Nr. 2733, 2737, 508/2, 507/30, 507/31, 507/32

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau von 24 Wohnungen
für ältere Menschen

Planverfasser:

Huller + Scheld Architekten GbR
Basler Straße 115
79115 Freiburg

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau von 24 Wohnungen für ältere Menschen Ob der Kehr 4, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung.

Die vorliegende Planung weicht hinsichtlich der Dachneigung des geplanten Walmdaches von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt ab:

zulässig: WD mit einer Dachneigung von 35° bis 40°

geplant: WD mit folgenden Dachneigungen:
15° in Ost-West-Richtung
25° in Nord-Ost-Richtung

Für die Unterschreitung der zulässigen Dachneigung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung erforderlich, welche von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt wird:

Das in direkter Nachbarschaft gelegene Pflegeheim weist ebenfalls nur 20° Dachneigung auf, sodass sich der geplante Neubau optimal in die bestehende Bebauung einpasst.

Außerdem wird die Aussicht der oberhalb gelegenen Grundstücke durch die geringere Dachneigung weniger beeinträchtigt als mit der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 35° bis 40°.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung für die Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung erteilt werden, da nachbarliche Belange nicht betroffen sind und sich das Gebäude in die Umgebungsbebauung einfügt.